



Reglement über die Benützung der Waldhütte Heuligrueb

Wir freuen uns, dass Sie unsere Waldhütte ausgewählt haben und wünschen Ihnen einen gelungenen Anlass.

1 Zweck der Waldhütte

- 1.1 Die Waldhütte gehört der Holzkorporation Opfikon und wird durch diese betrieben und unterhalten.
- 1.2 Die Waldhütte Heuligrueb dient primär forstwirtschaftlichen Zwecken. Wird die Hütte nicht für forstwirtschaftliche Zwecke benützt, kann sie für gesellschaftliche Anlässe vermietet werden.
- 1.3 Die Holzkorporation Opfikon behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen die Waldhütte zu benützen und einen Mietvertrag mit Dritten zu annullieren.

2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Die Holzkorporation Opfikon lehnt mit Ausnahme der Werkmängel jede Haftung für Schäden ab, die aus der Vermietung und Benützung der Waldhütte entstehen. Versicherungen sind Sache der Benutzer und Mieter.
- 2.2 Für verursachte Schäden während der Mietdauer an der Waldhütte, dem Mobiliar, der Aussenanlage, der Umgebung (insbesondere dem Wald) oder gegenüber Dritten haftet gegenüber der Holzkorporation Opfikon diejenige Person, auf deren Namen der Mietvertrag ausgestellt wurde.
- 2.3 Schäden sind dem Vermieter über den Hüttenwart sofort und unaufgefordert zu melden.
- 2.4 Das Einholen und Begleichen erforderlicher Bewilligungen (wie Patente, Ausführungsrechte, etc.) ist Sache des Mieters.
- 2.5 Selber angebrachte Wegmarkierungen (wie Ballone, Schilder) sind nach der Veranstaltung wieder restlos abzuräumen.
- 2.6 Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Waldhütte bezüglich Lärm, Ordnung, Zufahrten usw. gelten die polizeilichen Vorschriften der Gemeindeordnung Opfikon.
- 2.7 Wird vom Mieter bei der Reservation, oder im Zusammenhang mit dieser, falsche Angaben gemacht, so ist der Vermieter berechtigt, die Reservation unverzüglich mit sofortiger Wirkung entschädigungslos aufzulösen.

Reglement über die Benützung der Waldhütte Heuligrueb

3 Mietbeginn / Mietende

- 3.1 Die Miete beginnt ab 09:00 Uhr an dem gemieteten Tag und endet am Folgetag um 08:00 Uhr.
- 3.2 Abgabe der Hütte morgens um 08:00 Uhr
- 3.3 Der genaue Zeitpunkt der Übergabe ist mit dem Hüttenwart abzusprechen.

4 Reservation, Mietvertrag und Übergabe

- 4.1 Reservationswünsche sind frühzeitig, in der Regel mindestens einen Monat vor dem Benützungstermin, anzumelden. Mitglieder können maximal 18 Monate, alle übrigen Mieter maximal 12 Monate vor Benützungstermin die Reservation vornehmen.
- 4.2 Priorität in der Reservation haben:
 1. Mitglieder der Holzkorporation Opfikon
 2. Einwohner der Gemeinde Opfikon
 3. übrige
- 4.3 Melden sich mehrere Bewerber für den gleichen Termin gilt folgende Regelung: Berücksichtigung in der Reihenfolge der obenstehenden Priorität; bei gleicher Priorität in der Reihenfolge des Eingangs.
- 4.4 Die Terminbestätigung erfolgt mit dem gültigen Mietvertrag.
- 4.5 Der Mietvertrag wird schriftlich auf den verantwortlichen Mieter ausgestellt und muss von ihm unterzeichnet werden. Mit der Bezahlung der Miete und des Depots von 100.- anerkennt der Mieter das vorliegende Benützungsreglement und der Mietvertrag wird rechtsgültig.
- 4.6 Die Waldhütte wird nur an mündige Personen vermietet.
- 4.7 Bei einer Annullation einer Reservation oder des Mietvertrages seitens des Mieters weniger als 4 Wochen vor Mietantritt ist die Hälfte des Mietbetrages geschuldet. weniger als 2 Wochen vor Mietantritt ist der ganze Mietbetrag geschuldet.
- 4.8 Der Schlüssel wird vom Hüttenwart anlässlich der Hüttenübernahme mit Protokoll abgegeben.
- 4.9 Nach der Veranstaltung ist die Waldhütte und deren Umgebung dem Hüttenwart in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu übergeben. Es wird ein Protokoll erstellt.
- 4.10 Beim Verlassen der Waldhütte ist die Hütte besenrein zu putzen, wie auch das WC. Der Ofen im Aufenthaltsraum ist gemäss Anleitung zu bedienen. Alle Fenster und Fensterläden sind zu schliessen, sowie sämtliche Türen mit dem Schlüssel zu verriegeln. Der Strom für den Aussenbereich ist abzuschalten.
- 4.11 Abfälle sind vom Mieter mitzunehmen.

Reglement über die Benützung der Waldhütte Heuligrueb

- 4.12 Nachreinigungen, Entsorgen von Abfällen (inkl. allfälliges Reinigen der Feuerstellen in Folge verbrannter Abfälle) gehen zu Lasten des Mieters und werden vom Depot in Abzug gebracht.
- 4.13 Fehlendes oder defektes Inventar, Raum- und Umgebungsbeschädigungen werden dem Mieter verrechnet. Der Verlust des Schlüssels ist unverzüglich zu melden. Eine Zylinderauswechslung geht zu Lasten des Mieters.

5 Zufahrt und Parkordnung

- 5.1 Die Waldstrasse ist mit einem Fahrverbot (Waldgesetz) belegt. Die Zu- und Wegfahrt ist nur über die Bassersdorferstr. (geteerte Zufahrt) gestattet.
- 5.2 Die Zufahrt ist mit 2 Autos gestattet. Die dafür benötigte Fahrerlaubnis wird durch den Hüttenwart erteilt. Die Autos sind Längs an der Hütte zu parken «siehe Foto».
- 5.3 Als weitere Parkmöglichkeiten können die öffentlichen Parkplätze im Dorf benützt werden.

6 Benützung der Waldhütte

- 6.1 Als Mieter gilt der Vertragsunterzeichnende. Er ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung und hat selber anwesend zu sein.
- 6.2 Ausdrücklich nicht erlaubt sind:
- das Abbrennen von Feuerwerk usw. in der Waldhütte und deren Umgebung
 - das Aufstellen der Hüttenbestuhlung im Freien
 - das Anfachen und Unterhalten von Feuer ausserhalb der offiziellen Feuerstelle
 - das Verbrennen oder Vergraben von Abfällen jeglicher Art

7 Hüttenausrüstung und Mietumfang

- 7.1 Der Innenraum bietet für max. 30 Personen Platz.
- 7.2 Ausrüstung / Inventar
Der Mietpreis umfasst das Recht zur sorgfältigen Benützung der folgenden Infrastruktur:
- Holzofen
 - Kühlschrank
 - 5 Festbankgarnituren
 - 1 Toilette in der Waldhütte
 - Stromanschlüsse (16A)
 - 1 Aussenfeuerstelle mit Grill

Reglement über die Benützung der Waldhütte Heuligrueb

8 Benützungsgebühren

- 8.1 Preise: von Mo-Do 150.-
von Fr-So 200.-
Depot: 100.-
- 8.2 In der Benützungsgebühr ist Holz für den haushälterischen Gebrauch, Strom- und Wasserbezug, sowie die Entschädigung des Hüttenwartes enthalten.
- 8.3 Die Benützungsgebühr ist spätestens bei Mietantritt dem Hüttenwart in bar zu übergeben.
- 8.4 Das Depot ist spätestens bei Mietantritt dem Hüttenwart in bar zu übergeben.
- 8.5 Die Rückerstattung des Depots erfolgt gemäss Übergabeprotokoll/
Schlussabrechnung.

9 Kontaktpersonen und Auskunft

- 9.1 Hüttenwart:
Patrick Wigger
076 460 97 47
pwro@bluewin.ch

Mit der Unterschrift bestätige ich, das Reglement der Waldhütte verstanden zu haben und es einzuhalten.

Mieter

Name Blockschrift: _____

Unterschrift: _____